

# Vorschlagsliste

## für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens nach langjähriger Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr

(Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens i. d. F. d. Bek. v. 01.03.1972, BayRS Nr. 215-3-2-I)

I. a) Die Freiwillige Feuerwehr			
der Stadt/Gemeinde	Landkreis		
b) Die Gemeinde			
c) Der Landkreis			
d) Die Firma			
in	Landkreis		

schlägt die nachstehend aufgeführten Feuerwehrleute zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vor. Die Feuerwehrleute haben sich während der angegebenen Zeit durch ununterbrochene Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst ausgezeichnet (siehe Seite 3, Anmerkung Nr. 2).

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr  
Gemeinde/Landratsamt/Firma

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- II. Die Angaben in Spalte 5 sind richtig. Die Werkfeuerwehr ist anerkannt. Die Vorschläge wurden nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens geprüft. Versagungsgründe liegen vor – liegen nicht vor (siehe Spalte 7). **Bitte Nichtzutreffendes streichen.**

Stadt/Gemeinde/Landratsamt

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- III. Von den Vorschlägen Kenntnis genommen:

Kreisbrandrat

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- IV. An das  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Sachgebiet 32  
Prof.-Max-Lange-Platz 1  
83646 Bad Tölz

Die Ehrenzeichen sollen am

überreicht werden.

Zum Eintrag in die Urkunde

lfd. Nr.	Vornamen und Familiennamen (Rufname unterstreichen)	Straße/Hs.Nr. Wohnort	Geburtsdatum	Dienstzeiten im aktiven Dienst Freiwilliger Feuerwehren oder anerkannter Werkfeuerwehren (von ___ bis ___) Bezeichnung der Feuerwehr	25 oder 40 Dienstjahre	Versagungsgründe nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

## Anmerkungen

1. Zu beachten sind
  - a) das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.1972 (BayRS Nr. 215-3-2-I),
  - b) die Bekanntmachung vom 23.01.1995, Nr. ID1-0135.22/24 (AllMBl 1995 S. 83) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.1999, Nr. ID1-0135.22-49 (AllMBl 1999 S. 135).
2. Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst - gegebenenfalls mit Unterbrechungen - leistete.
3. Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40-jährige Dienstzeit können vorschlagen:
  - der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr für deren Mitglieder
  - die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
  - das Landratsamt für den Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister
  - der Betriebsleiter für Angehörige einer Werkfeuerwehr

Die Vorschläge der Kommandanten und Betriebsleiter sind dem Landratsamt über die Gemeinden vorzulegen.

Die Gemeinde prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken. Vor der Fertigung der Urkunden durch die Kreisverwaltungsbehörde ist der Kreisbrandrat von den Vorschlägen zu unterrichten.

4. Die geprüften Vorschlagslisten müssen dem Landratsamt mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorliegen.
5. Die Feuerwehr-Ehrenzeichen werden der Feuerwehrführung des Landkreises zur Verleihung gestellt.